

**UNTERNEHMENSSCHUTZ-PLUS-FEUER-VERSICHERUNG 1995
FÜR DEN BETRIEB (UPB-F-95)**

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)
Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 84-95)

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen, Klauseln und Zusatzdeckungen:

2.1. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NEUWERTVERSICHERUNG VON EINRICHTUNGEN SOWEIT SIE INDUSTRIELL ODER GEWERBLICH GENUTZT SIND ODER WOHN- UND BÜROZWECKEN DIENEN (SN6)

Soweit Gebäude und Einrichtungen zum Neuwert versichert sind, gelten folgende Abweichungen von den der Versicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

1. Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei Einrichtungen und den sonstigen zum Neuwert versicherten Sachen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

Die Ersatzwertbestimmung der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmung über den Liebhaberwert bleiben unberührt.

2. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

Bei den dem Betrieb dienenden betriebsfähigen Maschinen, die dauernd in Betrieb stehen oder durch ständige ordnungsgemäße Wartung betriebsbereit sind, beträgt der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Außer Betrieb gestellte Maschinen fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodaß sie jederzeit einsatzbereit sind.

3. Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung*), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.

Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung*) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung*) den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

Hiebei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen.

Besteht eine Unterversicherung im Sinne von 3.1. Absatz, dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in 3.1. Absatz bestimmten Verhältnis geleistet.

Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, daß die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert*), bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

5. Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Feststellung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.

Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt; bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen die Entschädigung nach dem Zeitwert.

2.2. VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung.

Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

Werden bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

2.3. ANERKENNUNG DER GEFAHRENUMSTÄNDE

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erhebliche Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 Vers.VG anzugeben, unberührt.

Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

2.4. ANZEIGE VON GEFAHRENERHÖHUNGEN - VERSEHENSKLAUSEL

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrenerhöhungen nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder aus der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt die Verpflichtung hiernach bestehen, so gebürt dem Versicherer rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer die Pflicht, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

2.5. ENDGÜLTIGE WERTERMITTlung

Die Versicherungssummen werden nach Vorliegen der Endabrechnungen bzw. nach Abschluß der Montagearbeiten reguliert. Sollten die endgültigen Versicherungssummen höher sein als die durch diese Polizze gedeckten Werte, erfolgt die Berechnung der endgültigen Prämie ab der Indeckungnahme der höheren Summen. Ergeben sich jedoch niedrigere Werte, wird die Prämie ab Beginn dieser Deckung reguliert.

2.6. BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER MEHRAUFWAND

Anläßlich eines versicherten Schadenfalles behördlich vorgeschriebene Verbesserungen an Gebäuden und/oder technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtungen sind, soferne der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleichen bleibt, im Rahmen der Versicherungssumme mit 2 % der Vertragspositionen für Gebäude und/oder kaufmännische und technische Betriebseinrichtung mitversichert. Diese Versicherung gilt auf erstes Risiko.

Aufwendungen für baubehördliche Auflagen sind, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlage- teile erfolgen, nicht Gegenstand der Versicherung.

2.7. SUMMEN/RISIKOÄNDERUNG

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der Versicherungssumme oder Fortfall des Risikos im Laufe der Versiche- rungsdauer werden Nachschuß- oder Rückprämien pro rata temporis abgerechnet.

2.8. WIEDERAUFFÜLLUNG DER SUMMEN

Die um die Entschädigungsleistung verminderte Versicherungssumme erhöht sich vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, ohne daß es eines Antrages auf Nachversicherung bedarf. Für den Auffüllbetrag wird die Prämie pro rata temporis berechnet. Dies gilt, sofern nicht nach Eintritt des Schadens von einem der Vertragspartner besondere Vereinbarungen verlangt werden.

2.9. FREMDES EIGENTUM

Fremdes Eigentum (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) gilt bis zu einem Betrag von max. S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert, sofern für den Versicherungsnehmer ein Interesse an der Mitdeckung gegeben ist. Ein solches Interesse an der Mitdeckung ist anzunehmen, wenn Sachen des Geschäfts(Betriebs)-Inhabers, von Dienstnehmern sowie von anwesenden betriebsfremden Personen beschädigt wurden.

2.10. ÄNDERUNGEN VON BEDINGUNGEN

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Besonderen Bedingungen der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG bzw. Sicherheitsvorschriften während der Lauf- zeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag. Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

Erfolgt innerhalb der drei Monate von seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, daß die neuen Bedingungen dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Ver- tragsgrundlagen.

2.11. REGIEZUSCHLAG - SCHADENBEHEBUNG DURCH EIGENES PERSONAL

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von der- zeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen.

2.12. NEBENKOSTEN

Bis zu 5 % der Versicherungssummen von Einrichtung, Waren und Vorräten gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontage- und Feuerlöscharbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versi- cherten Schadeneignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

2.13. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSTOFFEN

1. In Ergänzung des Art. 1 (7) lit. c der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen, Art. 1 (6) der Allgemeinen Sturmversicherungsbedingungen, Art. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen für die Versi- cherung gegen Leitungswasserschäden sind mit S 50.000,-- auf erstes Risiko auch Mehrkosten versi- chert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfall- wirtschaftsgesetzes (AWG) BGBL. 325/90 in der Fassung BGBL. 417/92 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden und/oder Betriebseinrich- tungen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

2. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

3. Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung, den Allgemeinen Bedingun- gen für die Sturmversicherung, den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversiche- rung versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freiges- etzt worden sein.

4. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, daß ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
5. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
6. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z. B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Erdreich, Wasser und/oder Luft entstehen.
7. Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

2.14. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASZNAHMEN

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht. Besteht für solche Sicherungsmaßnahmen gemäß Pkt. 3.1.11. (Nebenkosten) Versicherungsschutz, erfolgt im Schadenfall eine Ersatzleistung für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nur einmal.

2.15. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadeneignisses durch, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche, radioaktive Isotope entstehen, sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert.

2.16. AUSZENVERSICHERUNG

Einrichtungen und Vorräte gelten bis zur Höhe von 10 % der Positionsversicherungssummen auch außerhalb der in der Polizze bezeichneten Versicherungsorte, wo immer innerhalb Österreichs, auch während des Transportes, gedeckt.

2.17. BARGELD, WERTPAPIERE

Bargeld, Wertpapiere, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken sowie Fahrscheine sind in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit gegen eine Wegnahme der Behältnisse gewähren (Art. 4, Abs. 2 der Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungsbedingungen) mit S 30.000,-- auf erstes Risiko mitversichert.

2.18. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Wiederherstellungskosten für Datenträger, Geschäftsbücher, Akte, Pläne und dgl. und die darauf befindlichen Daten sowie Wiederherstellungskosten für Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.) sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert.

2.19. BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN

In Abweichung zu Art. 1 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen sind Brandschäden in Trocknungs- und Erhitzungsanlagen mitversichert, auch wenn der Brand innerhalb einer solchen Anlage ausbricht.

2.20. SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG

Schäden durch indirekten Blitzschlag an E-Installationen - ausgenommen Elektrogeräte - sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert. Die Haftung erstreckt sich auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der obbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.